

## **Symposium: Gesundheit im Planungsrecht**

### **Klimaangepasste Planung zum Gesundheitsschutz**

– Thesenpapier –

Der Klimawandel hat schon jetzt Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das gilt u.a. für die zunehmenden Perioden extremer Hitze.

Die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG verpflichtet den Staat sowohl zum Klimaschutz als auch zum Ergreifen vorsorgender Maßnahmen der Klimaanpassung. Hinzu kommt die Pflicht, die Bevölkerung vor akuten (auf den Klimawandel zurückzuführenden) Gesundheitsgefahren zu schützen; bei entsprechenden Maßnahmen handelt es sich nicht mehr um Vorsorge, sondern um Gefahrenabwehr.

Das Klimaanpassungsrecht im engeren Sinne (u.a. KAnG, entsprechende Landesgesetze) nennt als Ziel den Schutz der menschlichen Gesundheit. Das Gesundheitsrecht (insbesondere ÖGD-Gesetze der Länder) greift nur ganz vereinzelt die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit auf (Hessen; NRW). Betrachtet man diese Vorschriften zusammen mit dem Klimaanpassungsrecht im engeren Sinne, könnte man vom Klimaanpassungsrecht im weiteren Sinne sprechen.

Bislang gibt es kein Fachrecht für den Hitzeschutz (anders als beim Hochwasserschutz); der Hitzeschutz wird auch in anderen Gesetzen bislang nur ganz vereinzelt genannt (so kennen z.B. BauGB und ROG ausdrücklich nur den Hochwasserschutz, den Hitzeschutz nur indirekt).

Hitzeaktionspläne werden schon länger in der Praxis eingesetzt. Sie enthalten sowohl vorsorgende als auch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen; zuständig für die Umsetzung sind sowohl Bau- und Planungsbehörden als auch Gesundheitsbehörden.

Rechtsgrundlagen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen gibt es bislang nicht. In der Praxis engagieren sich oft die Gesundheitsämter, obwohl die ÖGD-Gesetze hierzu keine ausdrücklichen Regelungen enthalten. Erwähnt werden Hitzeaktionspläne bislang nur punktuell im Zusammenhang mit Klimaanpassungskonzepten der Länder (§ 12 KAnG; § 29d KlimaG BW), die wiederum nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden fallen.

Rechtspolitisch wären detaillierte Regelungen für Hitzeaktionspläne wünschenswert. Geregelt werden sollte u.a. die Zuständigkeit (Umwelt- oder Gesundheitsressort? Organ?) und die Orientierung an messbaren Zielen (etwa Temperaturgrenzen wie im Arbeitsschutzrecht). Denkbar ist sowohl eine Regelung in den Klimaanpassungsgesetzen der Länder (Problem: zuständig für den akuten Hitzeschutz?) als auch in den ÖGD-Gesetzen der Länder (Problem: enge Verknüpfung der Hitzeaktionspläne mit Klimaanpassungskonzepten). Möglicherweise könnte auch der Bund ein eigenständiges Hitzeschutzgesetz verabschieden (Problem: Gesetzgebungskompetenz).

Sinnvoll ist eine Flankierung durch weitere Vorschriften, die für die Umsetzung der in Hitzeaktionsplänen erwähnten Maßnahmen notwendig sind (insbesondere Vorschriften für den akuten Hitzeschutz).